Stadt W ü r s e l e n
FD 4.3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zur 4. (vereinfachten) Änderung des BP 169 (Bereich: Elchenrather Weide)

1. Nebenanlagen

In den privaten Grünflächen sind untergeordnete Nebenanlagen sowie Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

2. Bindungen für Bepflanzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

2.1 Die mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind als Extensiv-Fettwiesen mit Bäumen und Sträuchern zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Bäume gleicher Art zu ersetzen.

2.2 Im Kronentraufbereich der zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind jeglicher Bodenauftrag und -abtrag und Versiegelungen unzulässig.